

Bestimmung über die Bestattung und Abdankung Verstorbener, die nicht der Reformierten Kirchgemeinde Birm angehören

- 1) a) Kirchliche Bestattungen (Handlungen am Grab) werden nur Mitgliedern der Reformierten Kirchgemeinde Birm gewährt.
b) Nicht-reformierte Verstorbene haben keinen Anspruch auf eine reformierte Bestattung.
- 2) a) Gemäss reformiertem Verständnis gilt eine Abdankung (Trauergottesdienst in der Kirche) in erster Linie den Angehörigen und soll ihnen Trost geben und die Hoffnung des Evangeliums vermitteln. Daher kann für nahestehende Angehörige, die Mitglieder sind oder infolge Wegzugs ehemals Mitglieder der Reformierten Kirchgemeinde Birm waren, eine Abdankung in der Kirche abgehalten werden. Diese wird vom Ortspfarrer geleitet.
b) Die Abdankung ist in reformierter Tradition zu halten.
c) Den Angehörigen werden CHF 700.- in Rechnung gestellt. Die im Abdankungsgottesdienst zusammengelegte Kollekte kommt der Spendgutkasse der Kirchgemeinde zu Gute.
d) Bei der Bestattung des nicht-reformierten Verstorbenen ist der Pfarrer nicht zugegen.
- 3) Im Übrigen soll der ausserordentlichen seelsorgerlichen Situation Rechnung getragen werden. Jeder Fall ist ein Sonderfall und als solcher zu beurteilen und zu behandeln.

Die Bestimmung wurde von der Kirchenpflege an der Sitzung Nr. 3/2012 vom 23. Februar 2012 gutgeheissen.

Überarbeitung: 29. Oktober 2019, JL, EG

Überarbeitung verabschiedet von der Kirchenpflege: 16. Januar 2020